

# Archivstück

O V G R H E I N L A N D - P F A L Z

Die Entscheidung  
ist rechtskräftig.

G E R I C H T S D A T E N B A N K

Gericht : OVG Rheinland-Pfalz

Ent.-Art : Urteil

Datum : 13.08.97

AZ : 8 A 10391/96.OVG

Rechtsgebiet : Jagdrecht

## R e c h t s n o r m e n

BJagdG § 21 Abs. 1, LJG § 23, LJG § 36 Abs. 1, VwVfG § 28 Abs. 1

## S c h l a g w ö r t e r

Jagdrecht, Abschlußregelung, Verbißgefahr, waldbauliches Gutachten, Verbißgutachten, Jagdausübungsberechtigte, Anhörungsrecht, Abschlußerhöhung

## L e i t s ä t z e

1. Die Abschlußregelung der Jagdbehörde ist nicht deshalb rechtswidrig, weil der Jagdausübungsberechtigte bei der Erfassung der Verbißschäden in seinem Jagdbezirk durch den zuständigen Forstbeamten nicht beteiligt worden war.
2. Zu den rechtlichen Anforderungen an die Abschlußregelung unter Berücksichtigung eines waldbaulichen Gutachtens.

8 A 10391/96.OVG  
1 K 5572/94.NW

Die Entscheidung  
ist rechtskräftig.



Verkündet am 13.08.1997  
gez. Freund  
Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Abschußfestsetzung

hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 1997, an der teilgenommen  
haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Fritzsche  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Held  
Richter am Oberverwaltungsgericht Schauß  
ehrenamtliche Richterin Dipl.-Gärtnerin Schütze  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Vetter

für Recht erkannt:

Unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09. Oktober 1995 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk K [REDACTED]-S [REDACTED] erfolgten Festsetzung des Abschusses von Rehwild für das Jagdjahr 1993/1994.

Er ist Jagdausübungsberechtigter in dem vorbezeichneten Jagdbezirk. Dieser weist eine Fläche von 462 ha auf, wovon 100 ha forstwirtschaftlich genutzt werden. Der von ihm der unteren Jagdbehörde unterbreitete Vorschlag, den Abschuß im Jagdjahr 1993/1994 auf 24 Stück Rehwild festzusetzen, entsprach den letztjährigen Abschußfestsetzungen und orientierte sich entsprechend der bisherigen Praxis der Abschußregelung an dem geschätzten Wildbestand. Laut Mitteilung des Klägers betrug dieser zum 01. April 1993 19 Stück männliches und 24 Stück weibliches Rehwild. Die untere Jagdbehörde stimmte diesem Vorschlag allerdings nicht zu. Hintergrund hierfür war die Änderung der Verwaltungspraxis, wonach bei der Aufstellung des Abschußplanes neben der Ermittlung des abschußplanpflichtigen Schalenwildes auch ein sog. waldbauliches Gutachten berücksichtigt werden sollte. Dieses Gutachten sollte Auskunft über den Einfluß des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel geben (vgl. zu der geänderten Verwaltungspraxis die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 18. März 1993, MBl. Seite 197 ff., Nr. 5.3). Dementsprechend hatte das zuständige Forstamt im Januar 1993 ein waldbauliches Gutachten für den Jagdbezirk des Klägers vorgelegt. Das Gutachten war entsprechend einer "Anleitung zur Erhebung von Verbiß- und Schälschäden" der forstlichen Versuchsanstalt Rheinland-Pfalz und des Ministeriums für Landwirtschaft,

Weinbau und Forsten vom Februar 1992 - im folgenden: Anleitung - sowie eines Rundschreibens des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 11. September 1992 nebst Anlage - im folgenden: Rundschreiben - erstellt worden. Es kam zu dem Ergebnis, daß die Erreichung der wesentlichen waldbaulichen Betriebsziele durch die von dem Rehwild ausgehende Verbißgefahr insgesamt gefährdet sei. Aus forstlicher Sicht solle der Abschluß daher erhöht werden.

Nachdem das nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes - BJagdG - erforderliche Einvernehmen zwischen der unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdbeirat nicht zustandegekommen war, setzte die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Jagdbehörde nach Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 15. Dezember 1993 den Abschluß für das Jagdjahr 1993/1994 für den Jagdbezirk K [REDACTED] - S [REDACTED] nach der näheren Maßgabe eines Abschlußplans auf insgesamt 30 Stück Rehwild fest, was gegenüber dem durchschnittlichen Abschluß-Soll der letzten drei Jagdjahre eine Erhöhung um ca. 30 % darstellte. Zur Begründung führte die Bezirksregierung aus: Die Abschlußfestsetzung erfolge unter Abwägung der in den §§ 21 Abs. 1, 1 Abs. 2 BJagdG und § 23 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes - LJG - vorgegebenen privaten und öffentlichen Belange sowie unter Berücksichtigung des dem Kläger vorliegenden waldbaulichen Gutachtens. Danach sei den forstwirtschaftlichen Interessen der Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege derjenigen Wildarten einzuräumen, die den Waldaufbau schädigen könnten. Das waldbauliche Gutachten belege eine erhebliche Verbißgefahr durch Rehwild. Durch die mit der Abschlußerhöhung bezweckte Absenkung der Populationsdichte werde der Fortbestand der Gesamtpopulation nicht beeinträchtigt.

Der Kläger hat nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben und zur Begründung im wesentlichen vorgetragen: Die angefochtene Abschlußregelung der Bezirksregierung bevorzuge zu Unrecht die Interessen der Forstwirtschaft. Das sachverständige Votum des Kreisjagdbeirates werde allein im Interesse der staatlichen Forstwirtschaft übergangen. Das der Abschlußerhöhung zugrundeliegende waldbauliche Gutachten sei nicht verwertbar. Die hierzu notwendigen Tatsachenfeststellungen seien ohne Beteiligung der Jagdgenossenschaft und des Jagdausübungsberechtigten getroffen worden. Inhaltlich sei das waldbauliche Gutachten nicht nachvollziehbar. Insofern sei auf die von Wissenschaftlern geübte Kritik an den in verschiedenen Bundesländern erstellten "Verbißgutachten" zu verweisen.

Die Realisierung der sich aus Nr. 5.3.3 der Verwaltungsvorschrift vom 18. März 1993 ergebenden Abschußquote werde zu einem unvertretbaren Absinken der Rehwildpopulation führen. Dies werde zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Pachterlöse haben, wodurch die Interessen derjenigen Grundstückseigentümer im Jagdbezirk ohne Waldbesitz berührt seien.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und festgestellt, daß der Bescheid vom 15. Dezember 1993 und der Widerspruchsbescheid vom 04. November 1994 rechtswidrig waren. Zur Begründung wird ausgeführt: Die im wesentlichen auf das waldbauliche Gutachten gestützten Feststellungen des Beklagten reichten nicht aus, um die Annahme einer Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels zu stützen. Es sei bereits aus rechtsstaatlichen Gründen problematisch, daß die Tatsachenfeststellungen des Gutachtens ohne Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten ermittelt würden. Jedenfalls genüge das waldbauliche Gutachten inhaltlich nicht den Anforderungen an eine nachvollziehbare Tatsachenermittlung. Die getroffenen Feststellungen seien unvollständig und teilweise widersprüchlich. Insbesondere werde nicht hinreichend berücksichtigt, daß angesichts des zu einem großen Teil vorhandenen Schutzes der Verjüngungsflächen eine konkrete Gefährdung allenfalls nur zu einem Teil gegeben sei.

Zur Begründung der dagegen eingelegten Berufung trägt der Beklagte im wesentlichen vor: Die bisherige Methode, die Abschußzahlen anhand des geschätzten Frühjahrswildbestandes festzusetzen, habe eine Zunahme der Wildschäden nicht verhindert und sich damit als unzureichend erwiesen. Deshalb habe man über das waldbauliche Gutachten auch den Zustand der Forstpflanzen in die Betrachtung einbeziehen wollen. Das entsprechend der ministeriellen Anleitung nach objektiven Kriterien erstellte Gutachten genüge den Anforderungen an eine nachvollziehbare Tatsachenfeststellung. Vorliegend seien deshalb keine Verbißschäden an ungeschützten Pflanzen erhoben worden, weil alle Erhebungsflächen eingezäunt, d.h. vollständig geschützt gewesen seien. Es sei gerechtfertigt, diese vollständig geschützten Flächen als gefährdet anzusehen, weil solche kostspieligen Schutzmaßnahmen (Zaunkosten: 5.000,00 bis 7.000,00 DM/ha) nur bei sicher zu erwartender Gefährdung getroffen würden. Der Erhöhung der Abschußzahlen stünde auch nicht der Umstand entgegen, daß im Jagdbezirk ein Großteil der

verbißgefährdeten Flächen vollständig geschützt sei. Denn mit der Reduzierung des Wildbestandes werde zum einen der Verbißgefahr in den ungeschützten Flächen begegnet. Zum anderen sei man bestrebt, den Umfang der geschützten Flächen zu verringern und zu einer Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen zu kommen. Dies setze hingegen eine entsprechend reduzierte Verbißgefahr mittels Verringerung des Wildbestandes voraus. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift vom 18. März 1993 zur Abschußerhöhung seien aus Gründen der Praktikabilität sinnvoll. In atypischen Fällen seien Ausnahmen möglich. Die von dem Kläger vorgelegte Kritik an den sog. Verbißgutachten durch Prof. Dr. M. [REDACTED] sei pauschal und nicht überzeugend. Prof. Dr. M. [REDACTED] habe die Ergebnisse der waldbaulichen Gutachten lediglich in einem Fall durch eine Vollaufnahme überprüft und habe dabei sogar eine Unterschätzung des Verbisses durch das (mit den rheinland-pfälzischen Gutachten vergleichbare) bayerische Gutachten festgestellt. Daß für den Verbißdruck neben der Höhe des Wildbestandes auch andere Faktoren maßgeblich seien, werde berücksichtigt.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09. Oktober 1995 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält dem Vorbringen des Beklagten entgegen, daß bei den starren Prozentzahlen ein Eingehen auf die Besonderheiten des jeweiligen Reviers nicht möglich sei. Das waldbauliche Gutachten sei von subjektiven Wertungen geprägt. Da es alle drei Jahre erstellt werde, werde der Abschuß ebenfalls für drei Jahre festgelegt, ohne den Wildbestand zu berücksichtigen.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat sich am Verfahren beteiligt und ausgeführt: Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß die Tatsachenfeststellungen des waldbaulichen Gutachtens wegen der fehlenden Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten rechtswidrig seien. Eine solche Beteiligung sei sachlich nicht notwendig, weil die Feststellungen der Verbißschäden entsprechend der ministeriellen Anleitung nach einem objektiven Verfahren erfolge, das Willkür ausschließe. Rechtlich sei die Beteiligung ebenfalls nicht geboten, da sie erst vor Erlaß des belastenden Verwaltungsakts, d.h. der Abschlußfestsetzung, vorgeschrieben sei. In diesem Verfahrensstadium seien Einwendungen gegen das waldbauliche Gutachten auch noch möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die Verwaltungsvorgänge, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hätte die Klage abweisen müssen, da sich die durch den Bescheid vom 15. Dezember 1993 verfügte Abschlußfestsetzung als rechtmäßig erweist.

Zu Recht ist allerdings ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des ursprünglich angefochtenen Verwaltungsakts bejaht worden. Wegen der bestehenden Gefahr, erneut mit einer ihn belastenden Abschlußregelung überzogen zu werden, kann der Kläger beanspruchen, daß die zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Abschlußregelung für das Jagdjahr 1993/1994 strittigen Fragen zwecks Vermeidung weiterer Prozesse geklärt werden. Dieses Feststellungsinteresse besteht auch nach der Novellierung des Landesjagdgesetzes durch das Gesetz vom 05. Mai 1997 (GVBl. Seite 127) fort. Zwar hat der Gesetzgeber einige der bisherigen Streitfragen zwischen den Beteiligten durch diese Neuregelung verbindlich

entschieden. Dies gilt zunächst für die - bislang nur durch Verwaltungsvorschrift angeordnete - Verpflichtung der Jagdbehörden, den Abschluß des Wildes nicht ohne ein waldbauliches Gutachten des zuständigen Forstamtes zu regeln (§ 23 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz LJG n.F.); ferner gilt es für die Pflicht, den Abschluß gegenüber dem bisherigen (in angemessenem Umfang) zu erhöhen, wenn das waldbauliche Betriebsziel ausweislich des waldbaulichen Gutachtens gefährdet ist (§ 23 Abs. 4 Satz 3 LJG n.F.). Da sich die Beteiligten aber darüber hinaus auch über das Verfahren der Erstellung des waldbaulichen Gutachtens sowie über dessen inhaltliche Aussagekraft streiten, ist ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO weiterhin zu bejahen. Dabei sei allerdings klarstellend darauf hingewiesen, daß sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle im vorliegenden Fall auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 15. Dezember 1993 (Abschlußfestsetzung für das Jagdjahr 1993/1994) beschränkt, also nicht alle Aspekte der durch die Verwaltungsvorschriften detailliert geregelte Erstellung der waldbaulichen Gutachten und deren Auswirkungen auf die Abschlußregelung einer abstrakten Kontrolle unterziehen kann.

In der Sache hat die Klage indessen keinen Erfolg.

Der Bescheid vom 15. Dezember 1993 ist zunächst in formell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Die Bezirksregierung war als obere Jagdbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LJG zur Abschlußregelung zuständig, nachdem das nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG erforderliche Einvernehmen zwischen der unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdbeirat nicht zustandegekommen war. Diese landesrechtliche Regelung (vgl. zur Ermächtigung: § 21 Abs. 2 Satz 5 BJagdG) bringt zugleich zum Ausdruck, daß der Kreisjagdbeirat zwar bei der Festsetzung der Abschlußpläne mitwirkt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 LJG i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG), die Letztverantwortung für die Abschlußregelung aber den staatlichen Behörden obliegt. Die Abweichung der staatlichen Abschlußfestsetzungen von dem Votum des Kreisjagdbeirates begründet daher für sich genommen nicht deren Rechtswidrigkeit.

Der Bescheid vom 15. Dezember 1993 ist auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere ist der Kläger vor dessen Erlass angehört worden. Die unterbliebene Beteiligung des Klägers bei Erstellung des waldbaulichen Gutachtens durch das Forstamt Ki [REDACTED] vom 22. Januar 1993 macht den Bescheid vom 15. Dezember 1993 nicht rechtsfehlerhaft. Weder das Verwaltungsverfahrenrecht noch das Jagdrecht sehen die Pflicht zu einer solchen Beteiligung vor. § 28 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG verlangt die Anhörung des Betroffenen nur vor Erlass des belastenden Verwaltungsakts, nicht schon in einem früheren Verfahrensstadium, - wie etwa der Einholung eines Gutachtens oder der sachverständigen Stellungnahme einer anderen Fachbehörde (vgl. Bonk, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG-Kommentar, 4. Auflage, 1993, § 28, Rdnr. 27).

Die von dem Kläger gewünschte vorgezogene Beteiligung (Teilnahme an der dem waldbaulichen Gutachten zugrundeliegenden Begehung des Waldes im Jagdbezirk durch den Forstbeamten) war auch nicht aufgrund allgemeiner rechtsstaatlicher Anforderungen an die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens oder zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geboten. Der Kläger hat allerdings zu Recht darauf hingewiesen, daß die Abschlußregelung für das Jagdjahr 1993/1994 nach den zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften wesentlich vom Ergebnis des waldbaulichen Gutachtens abhing. Hinzu kommt, daß das waldbauliche Gutachten eine Momentaufnahme des Waldzustandes bezogen auf den Zeitpunkt der Forstbegehung darstellt, die vegetationsbedingt nur für eine begrenzte Zeit überprüfbar ist. Aber auch unter Berücksichtigung dieser Umstände leidet die Abschlußfestsetzung durch den Bescheid vom 15. Dezember 1993 nicht an der unterbliebenen Mitwirkung des Klägers bei der dem waldbaulichen Gutachten vom Januar 1993 zugrundeliegenden Verbißschadenserfassung. Das waldbauliche Gutachten vom Januar 1993 war dem Jagdpächter und den anderen beteiligten Stellen entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums vom 11. September 1992 bis zum 01. Februar 1993 zugesandt worden. Die Aufnahme der Verbißschäden war im März/April des Vorjahres erfolgt (vgl. Nr. 1.3 der Anleitung). Nach den Ausführungen der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat war eine Überprüfung dieser Feststellungen noch bis zum neuen Austrieb im Jahr 1993 (etwa April/Mai) möglich (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Vertreters des öffentlichen Interesses vom 23. Mai 1996, Seite 8). Der Senat hegt an der Richtigkeit

dieser von dem Kläger nicht bestrittenen Ausführungen keine Zweifel. Damit steht aber zugleich fest, daß der Kläger wie die übrigen betroffenen Jagdpächter ausreichend Gelegenheit hatte, die dem waldbaulichen Gutachten zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen zu kontrollieren. Die Erhebungen des Forstamtes waren deshalb einer nachträglichen Kontrolle zugänglich, weil sie entsprechend einem durch die Anleitung vom Februar 1992 vorgegebenen und jederzeit wiederholbaren Verfahren getroffen wurden.

Die Verbißschadenserfassung stellt sich danach im wesentlichen wie folgt dar: Die Datenerhebung erfolgt anhand von Stichproben. Die Stichprobenpunkte liegen in der Örtlichkeit fest, weil sie mittels eines Rasters von 500 m x 500 m ermittelt werden, das mit den Gitterlinien (Gauß-Krüger-Koordinaten) der Kartengrundlage identisch ist (Nr. 1.2 erster Absatz der Anleitung). Von jedem Rasterpunkt ausgehend wird die jeweils nächstliegende verbißgefährdete Fläche (vgl. die Definition in Nr. 2.2 der Anleitung: Mindestgröße 0,3 ha, mindestens 50 % der Pflanzen und 500 Stück/Erhebungsfläche müssen im Höhenrahmen von 20 bis 150 cm liegen) innerhalb der Rasterfläche ausgewählt (Nr. 1.2 dritter Absatz der Anleitung). Innerhalb dieser verbißgefährdeten Fläche erfolgt die Erhebung auf einer sog. Taxationslinie (Gerade von 100 m, mindestens 40 m) und dort an fünf Aufnahmepunkten in gleichmäßigen Abständen. Pro Aufnahmepunkt werden die zehn nächsten Forstpflanzen mit der Höhe von 20 bis 150 cm auf Verbißschäden angesprochen. Jeweils die erste beurteilte Pflanze wird mit verwitterungsfähigem Band oder ähnlichem markiert, wobei die Richtung des Fähnchens als Orientierung dient (Nr. 2.4 erster Spiegelstrich der Anleitung). Schließlich gibt die Anleitung in Nr. 2.6 vor, wann ein Verbiß anzunehmen ist oder nicht. Für jede Rasterfläche, in der eine verbißgefährdete Fläche im Sinne von Nr. 2.2 der Anleitung aufgefunden wird (Erhebungsfläche), hat der Forstbeamte das Ergebnis seiner Feststellungen in einem Aufnahmebogen (vgl. die Anlage zur Anleitung) festzuhalten.

In Kenntnis dieses - gegebenenfalls noch ergänzend zum waldbaulichen Gutachten zuzusendenden - Aufnahmebogens sind die hiervon Betroffenen zu einer Überprüfung des waldbaulichen Gutachtens in der Lage. Dabei kann offenbleiben, in welcher Art und Weise diese Kontrolle durch die Adressaten des waldbaulichen Gutachtens (vgl. Nr. 2 des Rundschreibens des Ministeriums vom 11. September 1992) erfolgt: Bei hinreichendem forstbiologischen Sachverstand wird eine eigene Begehung, gegebenenfalls unter Einschaltung

des Forstbeamten genügen; ansonsten kommt die Hinzuziehung eines eigenen Sachverständigen in Betracht. Für die vorliegende Fragestellung genügt die Feststellung, daß der Kläger ausreichend Gelegenheit hatte, die der späteren Abschlußfestsetzung für 1993/1994 zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen des waldbaulichen Gutachtens vom Januar 1993 zu hinterfragen. Die von dem Beklagten praktizierte Verfahrensweise genügt damit auch ohne vorherige Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten bei der Verbißschadensaufnahme den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens. Die berechtigten Interessen der Betroffenen, ihnen die Möglichkeit zu einer substantiellen Anhörung einzuräumen, sind gewahrt. Hinzu kommt, daß sich die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Abschlußfestsetzung nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung beurteilt mit der Folge, daß der Jagdpächter die auf diesen Zeitpunkt bezogenen Abweichungen von den Feststellungen des waldbaulichen Gutachtens immer (substantiiert) geltend machen kann.

Der Bescheid vom 15. Dezember 1993 ist auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht die Rechtsgrundlage für die Abschlußregelung in § 21 BJagdG i.V.m. § 23 LJG gesehen. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Schalenwild, wozu gemäß § 2 Abs. 3 BJagdG auch Rehwild gehört, nur aufgrund und im Rahmen eines Abschlußplans erlegt werden. Der Abschluß des Wildes ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint. Die hiernach zu treffende Entscheidung verlangt eine Abwägung all der genannten Belange mit dem Ziel eines Ausgleichs der zum Teil gegenläufigen Interessen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 1992, NuR 1994, 79). Dabei kommt dem Interesse am Schutz des Waldes nach der gesetzlichen Regelung allerdings ein Vorrang gegenüber den jagdlichen Interessen zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 1995, NuR 1996, 32). Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG, wonach die Abschlußregelung in erster Linie dazu dienen soll, die berechtigten Ansprüche unter

anderem der Forstwirtschaft auf Schutz vor Wildschäden zu gewährleisten. Das Interesse an der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl ist in § 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG demgegenüber nachrangig formuliert. Dieser gesetzlich normierte Vorrang der waldbaulichen vor den jagdlichen Interessen ist nicht allein wegen des wirtschaftlichen Nutzens des Waldes und damit des durch Art. 14 GG geschützten Interesses der Waldeigentümer gerechtfertigt. Neben dieser Nutzfunktion tritt gleichrangig die Bedeutung des Waldes für die Umwelt. So wird in § 1 des Bundeswaldgesetzes die Bedeutung des Waldes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit sowie das Landschaftsbild herausgestellt. Auf diese Doppelfunktion des Waldes hat auch das Bundesverfassungsgericht in dem von dem Kläger zitierten Beschluß vom 31. Mai 1990 (BVerfGE 82, 159, 187) hingewiesen (vgl. auch BayVGH, Urteil vom 07. November 1996, NuR 1997, 294, 295). Demgegenüber ist das Interesse der Jagd- ausübungsberechtigten an der Erhaltung eines gleichbleibend hohen Wildbestandes von geringerem Gewicht. Dies gilt auch für das - hier geltend gemachte - Interesse der Grundstückseigentümer des Jagdbezirks ohne Waldbesitz an der Erzielung eines hohen Pachterlöses, der wiederum von der Höhe des Wildbestandes abhängen soll. Auch das Landesjagdgesetz bringt den Vorrang der waldbaulichen Interessen vor der zahlenmäßigen Hege derjenigen Wildarten, die den Waldaufbau schädigen können, in § 23 Abs. 4 Satz 1 LJG klar zum Ausdruck. Diese gesetzgeberische Wertung wird jetzt durch die Neufassung des Landesjagdgesetzes noch verdeutlicht, wonach bei einer Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels zwingend eine Abschlußerhöhung (in angemessenem Umfang) zu erfolgen hat. Diese gesetzliche Regelung geht auf den Landtagsbeschluß vom 02. Juli 1993 zur Landtagsdrucksache 12/3020 zurück (vgl. den Regierungsentwurf zur Landesjagdrechtsnovelle: LT-Drucks. 13/1238, A). In diesem Landtagsbeschluß wird als erster Grundsatz für jagdpolitische Entscheidungen festgehalten:

"Eine naturnahe Waldwirtschaft erfordert angepaßte Schalenwildbestände, insbesondere von Rot- und Rehwild. Die Bejagung muß so erfolgen, daß die Hauptbaumarten ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngt werden können. Die Bejagung des Schalenwildes hat sich den Grundsätzen des Waldbaus unterzuordnen." (LT-Drucks. 12/3020, II 1.).

Bei der Entscheidung nach § 21 Abs. 1 BJagdG i.V.m. § 23 Abs. 4 LJG handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung der Jagdbehörde, sondern um eine Sachentscheidung unter Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe (vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 22. September 1978, RdL 1979, 83). Der Senat neigt der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zu, daß diese Rechtsanwendung grundsätzlich der uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Jagdbehörde lediglich bei der Festlegung der genauen Abschußzahl eine gewisse Bandbreite an Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt ist mit der Folge, daß insofern nur geprüft wird, ob sich die Höhe des festgesetzten Abschusses noch in einem vertretbaren Zahlenrahmen befindet (vgl. BayVGH, a.a.O., S. 296 unter Hinweis auf dessen Urteil vom 30. April 1992, NuR 1993, 162). Gemessen an diesen Maßstäben hält der Senat die Entscheidung der Bezirksregierung im Bescheid vom 15. Dezember 1993, den Abschuß im Jagdbezirk K [REDACTED] - S [REDACTED] im Jagdjahr 1993/94 nach näherer Maßgabe des Abschußplans auf insgesamt 30 Stück Rehwild festzusetzen, für rechtmäßig. Sollte der Jagdbehörde bei der Abschußregelung hingegen eine Einschätzungsprärogative zukommen (dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 19. März 1992, NuR 1994, 79 offengelassen), so wäre der angefochtene Bescheid ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Abschußregelung der Bezirksregierung im Bescheid vom 15. Dezember 1993 dient den berechtigten Ansprüchen der Forstwirtschaft auf Schutz vor Wildschäden. Die Behörde hat zu Recht eine Verbißgefahr und damit eine Gefährdung des waldbaulichen Betriebszieles angenommen. Zur Begründung der Verbißgefahr durfte auch der Umstand herangezogen werden, daß alle Erhebungsflächen (das sind die den jeweiligen Rasterpunkten nächstgelegenen verbißgefährdeten Flächen im Sinne von Nr. 2.2 der Anleitung) vollständig geschützt waren. Es leuchtet ein, daß die erheblichen Kosten eines solchen Vollschutzes (nach den Angaben des Beklagten: 5.000,00 bis 7.000,00 DM/ha.) nur dann investiert werden, wenn eine hinreichende Verbißgefahr vorliegt. Zwar gilt diese Schlußfolgerung strenggenommen nur für den Zeitpunkt der Errichtung des Zaunes. Da sich die Verhältnisse im Jagdbezirk in aller Regel nicht schlagartig verändern, kann aber auch in den Folgejahren aus dem Vorhandensein eines Vollschutzes auf eine hinreichend aktuelle Verbißgefahr geschlossen werden. Dabei wird der Zeitpunkt der Errichtung des Vollschutzes

im ungünstigsten Fall etwa fünf bis sechs Jahre zurückliegen. Denn nach dem von den Vertretern des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat mitgeteilten jährlichen Wachstum der Verjüngungspflanzen von ca. 30 cm erreichen diese nach dieser Zeitspanne eine Größe, bei der sie nach der ministeriellen Anleitung nicht mehr als verbißgefährdet angesehen werden, weil sie über eine Höhe von 150 cm hinausgewachsen sind. Sollten sich indessen die Verhältnisse im Jagdbezirk seit Errichtung des Schutzes - etwa durch einen gravierenden Rückgang des Wildbestandes - deutlich verändert haben, so vermag das Vorhandensein eines Vollschatzes in der Erhebungsfläche nicht mehr ohne weiteres eine - bezogen auf den Zeitpunkt der Abschußregelung - aktuelle Verbißgefahr zu begründen. Solche besonderen Umstände sind hier indessen weder geltend gemacht noch ersichtlich. Die Annahme einer hinreichend aktuellen Verbißgefahr wurde in dem hier zugrundeliegenden waldbaulichen Gutachten ferner zusätzlich dadurch bestätigt, daß zwei weitere, durch Erhebungsflächen nicht erfaßte Schadensschwerpunkte festgestellt worden waren.

Aufgrund der vorliegenden Verbißgefahr durfte die Jagdbehörde den Abschuß gegenüber dem bisherigen erhöhen. Diese Maßnahme kann sich auch dann noch auf berechnigte Ansprüche der Forstwirtschaft im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG berufen, wenn man berücksichtigt, daß im Jagdbezirk des Klägers ein hoher Prozentsatz aller verbißgefährdeten Flächen vollständig geschützt war (vgl. Nr. 3.1 des waldbaulichen Gutachtens: Schutz durch Zaun bei Eiche zu 70 %, bei Buche zu 70 % und bei Edellaubholz zu 100 %). Denn die Reduzierung des Rehwildbestandes dient zum einen dem Schutz desjenigen Teils der verbißgefährdeten Flächen, der keinen Schutz aufweist. Zum anderen haben die Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat überzeugend dargelegt, daß die Forstwirtschaft eine naturnahe Waldwirtschaft ohne aufwendige Schutzmaßnahmen anstrebe (vgl. hierzu auch den oben zitierten Grundsatz in der Entschließung des Landtages), eine Reduzierung des bisherigen Umfangs des Vollschatzes aber im Interesse der Erhaltung des Waldes nur dann vertretbar sei, wenn die Gefahr von Verbißschäden bereits durch andere Maßnahmen verringert worden sei.

Soweit der Kläger unter Hinweis auf den von ihm vorgelegten Artikel von Prof. Dr. M. "Verbißgutachten: Note mangelhaft" grundsätzliche Bedenken gegen die den Abschlußfestsetzungen zugrundeliegenden waldbaulichen Gutachten geltend macht, stellt dies die hier zu überprüfende Entscheidung im Bescheid vom 15. Dezember 1993 rechtlich nicht in Frage. Zum Teil ist die darin geäußerte Kritik rechtspolitisch motiviert und bereits deshalb im vorliegenden Zusammenhang unerheblich. Dies gilt vor allem hinsichtlich des oben dargelegten gesetzlich angeordneten Vorrangs der waldbaulichen vor den jagdlichen Interessen (in noch stärkerem Maße allerdings für die Neuregelung des Landesjagdgesetzes und die darin enthaltene Verpflichtung zur Einholung eines waldbaulichen Gutachtens und zum Zusammenhang zwischen der Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels und einer Abschlußerhöhung). Soweit Bedenken gegen die waldbaulichen Gutachten aus einer vergleichenden Analyse der in verschiedenen Bundesländern vorgeschriebenen Verbißaufnahmeverfahren hergeleitet werden, ist damit die Untauglichkeit des in Rheinland-Pfalz angewendeten Verfahrens nicht dargetan. Im Gegenteil hat der Beklagte vorgetragen, daß Prof. M. bei einer eigenen Verbißaufnahme eine Unterschätzung des Verbisses durch das (mit dem rheinland-pfälzischen Verfahren vergleichbare) bayerische Verfahren festgestellt hat. Der Kläger ist dieser Argumentation des Beklagten nicht entgegengetreten. Der Senat sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlaß, die in der ministeriellen Anleitung vom Februar 1992 angeordnete - und oben kurz skizzierte - Verbißschadensaufnahme, die sich um einen weitgehenden Ausschluß subjektiver Wertungsspielräume bemüht, einer allgemeinen Überprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen.

Schließlich wird der Bezirksregierung zu Unrecht vorgehalten, sie habe bei ihrer Abschlußregelung ausschließlich auf das waldbauliche Gutachten abgestellt und das Interesse an der Erhaltung eines gesunden Bestandes an Rehwild in angemessener Zahl außer acht gelassen. Denn die Behörde hat nach der Begründung des Bescheids vom 15. Dezember 1993 bei ihrer Entscheidung den Umfang der in der Vergangenheit getätigten Abschüsse ebenso berücksichtigt wie die Mitteilung des Klägers über den Frühjahrswildbestand 1993.

Mit der Erhöhung der Abschußzahl um 30 % gegenüber dem Durchschnitt der Abschußfestsetzungen der letzten drei Jahre (absolut: Abschuß von 30 statt der vorgeschlagenen 24 Stück Rehwild) hält sich die Behörde noch innerhalb eines vertretbaren Zahlenrahmens. Bei dieser Festsetzung handelt es sich auch um eine konkrete revierbezogene Maßnahme, da sich die prozentuale Erhöhung auf die bisherigen Abschußzahlen bezieht, die wiederum - entsprechend der Praxis der vergangenen Jahre - an den Schätzungen des Wildbestandes im jeweiligen Revier orientiert waren. Der Senat braucht hier nicht abstrakt über die Rechtmäßigkeit der in Nr. 5.3.3 der Verwaltungsvorschrift vom 18. März 1993 enthaltenen Vorgaben für die Festsetzung der Abschußhöhe zu entscheiden. Insoweit sei lediglich erwähnt, daß es aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und im Interesse der Gleichbehandlung durchaus sinnvoll erscheint, die Entscheidung der Jagdbehörden in einem gewissen Umfang vorzuprägen. Dabei muß allerdings den atypischen Besonderheiten des jeweiligen Reviers noch Rechnung getragen werden können. Dies wird jedoch zum Teil bereits durch die Regelung in der Verwaltungsvorschrift ermöglicht. So hat nach Nr. 5.3.2 der Aufstellung des Abschlußplans eine Ermittlung des abschußplanpflichtigen Schalenwildes voranzugehen. Ferner sind in Nr. 5.3.3 Abs. 2 und 3 Ausnahmeregelungen vorgesehen, die ihrerseits allerdings ebenfalls eine Pauschalierung enthalten. Im Übrigen mag zweifelhaft sein, ob die in Nr. 5.3.3 1. Absatz der Verwaltungsvorschrift im Falle der Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels angelegte Automatik einer dreijährigen Erhöhung der Abschußzahlen um jeweils mindestens 30 % ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Wildbestandes eine interessengerechte Abwägung im Sinne von § 21 Abs. 1 BJagdG darstellt. Der Senat hat hier jedoch gerade nicht über die Abschußregelungen im zweiten oder gar im dritten Jahr nach Erstellung des waldbaulichen Gutachtens zu entscheiden.

Die hier allein zu beurteilende Abschußfestsetzung für das Jagdjahr 1993/94 hält sich jedenfalls innerhalb einer vertretbaren Bandbreite. Will man der festgestellten Verbißgefahr durch das Mittel der Abschüßerhöhung begegnen, wozu § 21 Abs. 1 BJagdG i.V.m. § 23 Abs. 4 Satz 1 LJG ausdrücklich ermächtigt, so erfordert dies eine merkliche Anhebung der Abschußzahl mit dem Ziel einer Reduzierung des vorhandenen Wildbestandes. Der Abschuß muß daher über dem geschätzten Zuwachs liegen. Andererseits darf bei der Abschußregelung das Interesse an der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes

an heimischen Tierarten in angemessener Zahl (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG) nicht gänzlich außer acht gelassen werden (die Neuregelung zum Landesjagdgesetz bringt dies jetzt dadurch zum Ausdruck, daß sie eine Abschlußerhöhung lediglich "in angemessenem Umfang" verlangt). Die Behörde hat diesem Gesichtspunkt hier Rechnung getragen. Sie hat ihrer Abschlußregelung den aktuellen Rehwildbestand (entsprechend der Mitteilung des Klägers) zugrundegelegt und festgestellt, daß die bezweckte Absenkung der Populationsdichte den Fortbestand der Gesamtpopulation nicht beeinträchtigt. Der Kläger hat diese "auf die Abschlußregelung für das Jagdjahr 1993/1994 bezogene" Aussage nicht angegriffen; der Senat hegt keinen Zweifel an ihrer Richtigkeit.

Nach alledem erweist sich der Bescheid vom 15. Dezember 1993 als rechtmäßig, so daß die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen war.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzulegen. Sie muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Fritzsche

gez. Dr. Held

gez. Schauf

### B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird, zugleich für das Verfahren 1. Instanz, auf 8.000,00 DM festgesetzt (§§ 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 2 GKG).

gez. Fritzsche

gez. Dr. Held

gez. Schauf